



Strozzigasse 10/7-9  
1080 Wien  
Tel. +43(0)1/40 113  
Fax +43(0)1/40 113-50  
office@umweltdachverband.at  
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/I  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

per e-mail an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 08. April 2011

**Betreff: Begutachtungsentwurf Abgabenänderungsgesetz 2011 (267/ME)**

Sehr geehrte Damen und Herren:

Im Anhang übermittle ich die gemeinsame Stellungnahme des Umweltdachverbandes, des Kuratorium Wald, der Naturfreunde Österreich, des Naturschutzbund Österreich, des Österreichischen Alpenvereins, des Verbands Österreichischer Höhlenforscher, der Österreichischen Naturschutzjugend des Transitforum Austria-Tirol und des Österreichischen Alpenschutzverbandes zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetz 2011 (267/ME).

Mit Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich  
mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.  
Geschäftsführer

Beilage:

- Stellungnahme

Ergeht auch an:

- Präsidium des Nationalrates - [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)



## Stellungnahme des Umweltdachverbandes, des Kuratorium Wald, der Naturfreunde Österreich, des Naturschutzbund Österreich, des Österreichischen Alpenvereins, des Verbands Österreichischer Höhlenforscher, der Österreichischen Naturschutzjugend des Transiforum Austria-Tirol und des Österreichischen Alpenschutzverbandes zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetz 2011 (267/ME)

8. April 2011

Zum Entwurf der Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1988 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Der Umweltdachverband, das Kuratorium Wald, die Naturfreunde Österreich, der Naturschutzbund Österreich, der Österreichische Alpenverein, der Verband Österreichischer Höhlenforscher, die Österreichische Naturschutzjugend, das Transiforum Austria-Tirol und der Österreichische Alpenschutzverband begrüßen ausdrücklich die Aufnahme von „Maßnahmen zum Schutz der Umwelt mit dem Ziel der Erhaltung und der Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen von Lebewesen, der Behebung der durch den Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Schäden der Umwelt oder der Erhaltung von bedrohten Arten“ als begünstigten Zweck im Sinne des vorgeschlagenen § 4a Abs. 2 EStG.

Wir verstehen die Aufnahme von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen als Würdigung der jahrzehntelangen wichtigen Arbeit, die NGOs auf diesem Feld geleistet haben.

2. Ablehnend sehen wir die in § 4a Abs. 1 vorgesehene Beschränkung von absetzbaren Spenden auf 10% des Vorjahresgewinnes. Ähnlich negativ ist die vorgeschlagene Regelung des § 18 Abs. 1 Z. 7 EStG, d.h. die Beschränkung der Absetzbarkeit der über die im § 4a Abs. 1 hinausgehenden Zuwendungen auf 10% der sich nach Verlustausgleich ergebenden Vorjahreseinkünfte.

Hier empfehlen die unterstützenden Organisationen, die 10%-Grenze nicht nur auf die Vorjahreseinkünfte sondern alternativ auch auf die laufenden Einkünfte anwenden zu können.

3. Sachspenden an Körperschaften nach § 4a Abs. 8 Z. 3:

An Spendensammelvereine können bisher keine Sachspenden geltend gemacht werden, an alle anderen begünstigten Körperschaften sehr wohl. Diese Trennung sollte beendet werden, da sicher gestellt ist, dass das Sammeln von Spenden jeder Art einem begünstigten Zweck zugeführt werden muss, und hieraus keine unterschiedliche Behandlung abgeleitet werden kann. Gerade auch im Bereich des Naturschutzes spielt auch die Bereitstellung von Sachspenden eine wichtige Rolle.

4. Unverständlich ist für uns schließlich die vorgeschlagene Regelung des § 124b Z. 196 EStG, nachdem § 4a EStG nur auf Zuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2011 erfolgen, anwendbar sein soll. Hier wäre gewünscht, die allgemeine Inkrafttretensregel (Tag nach der Veröffentlichung im BGBl) wirksam werden zu lassen.